

Aktenzeichen: 7 AZR 199/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 11. April 1984
- 7 AZR 199/84 -

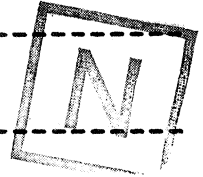
I. Arbeitsgericht
Herne

Urteil vom 4. Februar 1981
- 5 Ca 1790/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 16. Juni 1981
- 15 Sa 304/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Verfassungswidrigkeit des § 124 b GewO

Gesetz: GewO § 124 b; GG Art. 20 Abs. 3

Leitsatz:

Die Regelung des § 124 b GewO verstößt wegen ihrer Unklarheit gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG (im Anschluß an BAG 38, 166 = AP Nr. 2 zu § 124 b GewO).



7 AZR 199/84

15 Sa 304/81 Hamm

Verkündet am
11. April 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Deckert für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Juni 1981 - 15 Sa 304/81 - aufgehoben, soweit es die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 4. Februar 1981 - 5 Ca 1790/80 - zurückgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

Auf die Berufung des Beklagten wird das bezeichnete Urteil des Arbeitsgerichts Herne insgesamt abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Anschlußrevision des Klägers gegen das bezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Inhaber eines metallverarbeitenden Betriebes mit weniger als 20 Arbeitnehmern. Der Beklagte war dort vom 16. Januar 1978 bis zum 16. Mai 1980 als Schlosser tätig. Nach § 4 des Arbeitsvertrages galt für das Arbeitsverhältnis eine 14-tägige Kündigungsfrist (§ 10 Nr. 6 a des MTV für die Arbeitnehmer der metallverarbeitenden Handwerke im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1978). Am 16. Mai 1980 erschien der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Beklagte ohne vorhergehende Kündigung nicht mehr im Betrieb. Mit Schreiben vom 19. Mai 1980 teilte er dem Kläger mit, er habe in einem anderen Betrieb eine Stelle als Obermonteur angetreten und hoffe auf Verständnis.

Der Kläger sieht darin einen Vertragsbruch. Er verlangt vom Beklagten eine Entschädigung gemäß § 124 b GewO in Höhe von 420,-- DM. Als ortsüblichen Tageslohn errechnet er einen Tagesatz von 70,-- DM, wobei er von der Bezugsgröße des Art. 1 § 18 SGB IV ausgeht.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 420,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1980 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat unter Klageabweisung im übrigen dem Kläger nur einen Teilbetrag in Höhe von 240,90 DM zugesprochen, weil die Bezugsgröße des § 18 SGB IV nicht mit dem ortsüblichen Tageslohn des § 124 b GewO gleichgesetzt werden könne. Den angenommenen Entschädigungsbetrag hat das Landesarbeitsgericht ermittelt, indem es von dem Ortslohn ausging, der zur Zeit der Geltung der §§ 149 ff. RVO im Jahre 1975 festgesetzt worden war (36,-- DM). Diesen Betrag hat es um eine geschätzte Lohnsteigerungsrate von 6 % auf 48,18 DM erhöht. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Mit der Anschlußrevision begehrt der Kläger die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wiederherstellung des Ersturteils.

Durch Beschluß vom 16. März 1982 hat der damals zuständige Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts das Verfahren zusammen mit zwei weiteren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen, inzwischen wieder abgetrennten Verfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 124 b GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar sei. Die Gründe des Beschlusses sind in BAG 38, 166 = AP Nr. 2 zu § 124 b GewO veröffentlicht. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 14. Juni 1983 - 2 BvL 11/82 - entschieden, die Vorlage sei unzulässig, da § 124 b GewO vorkonstitutionelles Recht sei (EzA § 124 b GewO Nr. 3). Durch Änderung der Geschäftsverteilung des Bundesarbeitsgerichts zum 1. Januar 1983 ist nunmehr der erkennende Senat für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision des Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage. Auf § 124 b GewO kann die Klageforderung nicht gestützt werden, denn diese Vorschrift ist seit 1. Juli 1977 verfassungswidrig. Für eine andere Anspruchsgrundlage fehlt es am erforderlichen Sachvortrag des Klägers, der insbesondere einen konkreten Schaden nicht dargelegt hat.

1. Die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 124 b GewO ist vom Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. Der im Tatbestand be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

zeichnete Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1983, der festgestellt hat, diese Vorschrift sei vorkonstitutionelles Recht, bindet den erkennenden Senat.

2. Im Anschluß an den ebenfalls bereits angeführten Beschluß des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1982 ist auch der erkennende Senat der Auffassung, daß § 124 b GewO gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstößt. Wie der Dritte Senat überzeugend dargelegt hat, ist § 124 b GewO durch die mit Wirkung ab 1. Juli 1977 erfolgte Streichung der in dieser Vorschrift in Bezug genommenen §§ 149 bis 152 RVO in einer Weise lückenhaft geworden, daß die Gerichte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr feststellen können, wie diese Lücke zu schließen ist. Es ist deshalb Aufgabe des Gesetzgebers, neu zu bestimmen, wie die an den Nachweis eines Schadens nicht gebundene Forderung aus § 124 b GewO zu berechnen ist. Bis zu einer solchen Bestimmung ist die Vorschrift unanwendbar.

II. Die Anschlußrevision des Klägers war zurückzuweisen, weil die Klage, wie dargestellt, unbegründet ist.

Dr. Becker
zugleich für den in Kur
befindlichen Richter
Roeper

Dr. Steckhan

Kleeschulte Deckert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)